

Ethik- und Berufsrichtlinie

Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten

Inhalt

Vorwort	4
1 Geltungsbereich	6
2 Zweck	7
3 Der musiktherapeutische Beruf	8
3.1 Grundsätze zur musiktherapeutischen Berufsausübung	8
3.2 Grundsätze zur Ausbildung und Supervision	8
3.3 Grundsätze zur Fortbildung	9
3.4 Fachliche Kompetenz und Arbeitsschwerpunkt	10
3.5 Grenzen des Berufsbildes Musiktherapie	11
4 Allgemeine Grundsätze	12
4.1 Aufklärungspflicht	12
4.2 Anbieten musiktherapeutischer Dienste und Leistungen in der Öffentlichkeit	12
4.3 Geschenkannahme	13
4.4 Psychohygiene	14
4.5 Berufshaftpflichtversicherung	14
5 Spezielle Grundsätze	15
5.1 Grundsatz der Anwendung	15
5.2 Musiktherapeutische Beziehung	15
5.3 Wirkung und unerwünschte Nebenwirkungen des Mediums Musik innerhalb der Behandlung	15
5.4 Setting und Gestaltung eines Musiktherapie-Raumes	16
5.5 Instrumentarium und sonstige Arbeitsmaterialien	17
5.6 Anbieten von Online-Musiktherapie	17
5.7 Audio- und Video-Aufzeichnungen	18
5.8 Dokumentation musiktherapeutischer Behandlung	18
6 Grundsätze zur Musiktherapieforschung	20

7 Grundsätze zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Gesundheitsberufen	21
8 Grundsätze für Streitfälle und Umgang mit Verstößen gegen die Ethik- und Berufsrichtlinie	23
Anhang 1: Muster-Vereinbarung für musiktherapeutische Behandlungen	24
Anhang 2: Muster-Dokumentation für musiktherapeutische Behandlungen	26
Anhang 3: Musterschild	28
Literaturverzeichnis	30
Abkürzungen	31
Impressum	32

Vorwort

Die vorliegende Ethik- und Berufsrichtlinie dient dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten vor unethischen Praktiken und als Orientierung für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten in ihrem professionellen Verhalten.

Die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes ist durch das Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (MuthG, Musiktherapiegesetz), BGBl. I Nr. 93/2008, normiert. Die Ethik- und Berufsrichtlinie bildet eine Ergänzung und Konkretisierung der im MuthG festgelegten Berufspflichten und dient der Wahrung und Förderung der Berufsethik der Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten.

In der Ausübung ihres Berufes wird von Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der musiktherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Musiktherapie in eine besondere Beziehung treten.

Darüber hinaus ist mit der Ausübung der Musiktherapie eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden. Dazu gehört das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des musiktherapeutischen Berufsstandes, um so das für die Erfüllung der musiktherapeutischen Aufgabe unabdingbare Vertrauen zwischen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten einerseits und Behandelten andererseits zu erhalten und diesem Vertrauen gerecht werden zu können.

In diesem Sinne gibt das MuthG den Berufsangehörigen bestimmte berufliche Verpflichtungen vor. Dabei kommen berufsethische Grundsätze zum Tragen, die für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten handlungsleitend sein müssen und in der Formulierung der einzelnen Berufspflichten normativen Gehalt gewinnen. Im Sinne der im MuthG festgelegten Berufspflichten sollen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten selbstverantwortlich ihre musiktherapeutische Grundhaltung und ihr Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verpflichtungen reflektieren, die sich aus ihrer Aufgabe ergeben.

Die Tatsache, dass sich ethisch verantwortungsvolles Handeln durch Gesetze und Richtlinien letztlich nicht erzwingen lässt, steht nicht im Widerspruch dazu, dass Auseinandersetzung, Verständigung und Vereinbarung über verbindliche Gesichtspunkte ethisch verantwortlichen professionellen Verhaltens in konkreten Fragen sinnvoll und notwendig sind. In diesem Sinne soll die Ethik- und Berufsrichtlinie Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten dabei unterstützen, in komplexen Situationen nach bestem Wissen und Gewissen die erforderlichen

Abwägungen, insbesondere zwischen dem Schutz der musiktherapeutischen Beziehung und anderen zu schützenden Gütern, zu treffen.

1 Geltungsbereich

Die in der Ethik- und Berufsrichtlinie auf Grundlage des MuthG sowie unter Bezugnahme auf den Ethical Code der European Music Therapy Confederation (2005) und auf Richtlinien anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe¹ ausgestalteten Berufspflichten gelten für alle in die Musiktherapeutenliste eingetragenen Personen sowie für alle Studierenden der Musiktherapie, auch dann, wenn diese nicht gesondert genannt werden.

¹ Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit; Ethikrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen; Fortbildungsrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen; Dokumentationsrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen.

2 Zweck

Die Ethik- und Berufsrichtlinie soll behandelte Personen vor Schäden, die durch unethisches Verhalten verursacht werden können, bewahren und sicherstellen, dass das Wohl der Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten stets Vorrang hat.

3 Der musiktherapeutische Beruf

3.1 Grundsätze zur musiktherapeutischen Berufsausübung

Musiktherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz musikalischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einer/einem oder mehreren Behandelten und einer/einem oder mehreren Behandelnden mit dem Ziel, Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen oder behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der/ des Behandelten zu fördern und zu erhalten oder wiederherzustellen.

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten haben ihren Beruf mit musiktherapeutisch-wissenschaftlichen Methoden nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren.

3.2 Grundsätze zur Ausbildung und Supervision

An der musiktherapeutischen Ausbildung beteiligte Personen, die mit selbsterfahrungsbezogenen Inhalten arbeiten, sind sich der potenziellen Risiken bewusst, die sich durch die asymmetrische Beziehung (z.B. Abhängigkeitsverhältnis) zwischen Lehrenden und Auszubildenden ergeben und achten darauf, dass den Auszubildenden daraus kein Schaden erwächst.

Bei einem begründeten Verdacht, dass das professionelle Handeln der zukünftigen Musiktherapeutin und des zukünftigen Musiktherapeuten schädigende Auswirkungen auf spätere Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten haben könnte, werden sowohl die Auszubildende oder der Auszubildende als auch die zuständigen Instanzen innerhalb der Ausbildungseinrichtung darüber informiert.

Ausbildende Supervisorinnen und Supervisoren übertragen einer Auszubildenden oder einem Auszubildenden oder Supervisorin und Supervisanden nur dann klinische Verantwortung, wenn sie dem Ausbildungsstand angemessen begleitend supervidieren können.

Im Interesse der Weiterentwicklung des Berufsstandes wirken Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten in der ihnen angemessenen Weise und nach ihren Möglichkeiten daran mit, Hospitationen und Praktika für Auszubildende zu ermöglichen.

3.3 Grundsätze zur Fortbildung

Die Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen müssen einen Bezug zur musiktherapeutischen Tätigkeit aufweisen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung in Musiktherapie erschöpfen. Fachliche berufsbegleitende Supervision wird explizit als eine Form der Fortbildung vorgegeben, da die Reflexion des beruflichen Handelns unter kompetenter Leitung eine wertvolle Kompetenzerweiterung darstellt. (Zur Orientierung könnten 12 Einheiten Supervision pro Jahr als Maßstab in Betracht gezogen werden.)

Der gesetzlichen Fortbildungspflicht von 90 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gemäß § 28 MuthG kommen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten durch die Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Kongressen oder Fachtagungen sowie durch Supervision, Selbsterfahrung und Intervision, durch das Studium von Fachliteratur oder durch Vortrags-, Publikations- und Lehrtätigkeit nach. Die Fortbildungspflicht ist auch während einer Unterbrechung der Berufsausübung aufrecht.

Fortbildung soll sich in einem Zeitraum von drei Jahren aus mehreren der oben aufgelisteten Formen und Inhalte zusammensetzen. Eine Fortbildungseinheit beträgt zumindest 45 Minuten. Die Teilnahmebestätigung muss mindestens den Veranstalter, den Namen der/des Vortragenden, den Namen der Teilnehmerin/des Teilnehmers, die Bezeichnung der Veranstaltung, die Anzahl der Fortbildungseinheiten und die Unterschrift des Veranstalters oder der/des Durchführenden aufweisen.

Fortbildung ist dann anrechenbar, wenn sie einen spezifischen musiktherapeutischen, klinisch-psychologischen, medizinischen, psychotherapeutischen, musikalischen oder anderen für das Berufsbild relevanten Bezug aufweist, oder wenn sie der fachlichen Qualifizierung für einen oder mehrere in der Musiktherapeutenliste ausgewiesenen Arbeitsschwerpunkte dient.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es sich bei mindestens einem Drittel der geforderten 90 Einheiten im Zeitraum von drei Jahren um musiktherapeutische Fort- und Weiterbildung im engeren Sinne zu handeln hat. Maximal ein Drittel kann Themen gewidmet werden, welche nicht als musiktherapeutisch zu werten sind, jedoch für die Berufsausübung relevant sind, beispielsweise Veranstaltungen aus dem klinisch-psychologischen, medizinischen,

psychotherapeutischen oder musikalischen Bereich. Zu maximal einem Drittel können auch eigene Publikationen, Vortrags-/ Lehrtätigkeit und/oder musiktherapeutische Intervention Berücksichtigung finden.

Geben Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten in der Musiktherapeutenliste bestimmte Arbeitsschwerpunkte an, so achten sie auf regelmäßige Fort- oder Weiterbildung in diesen Bereichen (vgl. Punkt 3.5).

Ein Auftrag an die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Fortbildung zu evaluieren, die Fortbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der Berufsangehörigen in Österreich zu gestalten und die Effizienz zu optimieren.

Bieten Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten Supervision an, so müssen diese Personen zusätzlich zu ihrer fachlichen Qualifikation über mindestens fünf Jahre musiktherapeutische Berufserfahrung verfügen.

3.4 Fachliche Kompetenz und Arbeitsschwerpunkt

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten behandeln nur jene Personen, deren spezielle Therapiebedürfnisse ihren fachlichen und persönlichen Kompetenzen entsprechen.

Zur besseren Orientierung innerhalb der musiktherapeutischen Angebote können Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten an geeigneter Stelle (z.B. Musiktherapeutenliste des Gesundheitsressorts, institutionelle und private Webseiten, Praxisfolder, Visitenkarten) Arbeitsschwerpunkte nennen, die spezielle Kompetenzen, inhaltliche Fokusse oder Forschungsinteressen ausweisen. Diese Arbeitsschwerpunkte können diagnose- oder methodenbezogene, settingbezogene oder zielgruppenbezogene Kategorien betreffen (siehe Arbeitsschwerpunkte-Liste des Gesundheitsressorts).

Wie in Punkt 3.3 festgehalten, achten Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten auf regelmäßige Fort- oder Weiterbildung in den Bereichen ihrer genannten Arbeitsschwerpunkte. Insgesamt sollen nicht mehr als vier diagnose- oder methodenbezogene Arbeitsschwerpunkte genannt werden.

3.5 Grenzen des Berufsbildes Musiktherapie

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten beschränken sich in ihrer Berufsausübung auf in der Berufsumschreibung erfassten Tätigkeiten und sind sich der Grenzen zu und Überschneidungen mit anderen Berufen, die musikbezogen sind, oder musikalische Mittel im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen (Musikpädagogik, Rhythmik, Musikmedizin, Animation, Humanenergetik u.a.), bewusst.

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten erkennen, wenn Musiktherapie nicht die Therapie der Wahl darstellt und weisen Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten auf eine entsprechende Behandlung durch andere Gesundheitsberufe hin. Dies kann dann der Fall sein, wenn zu erkennen oder zu erwarten ist, dass die spezifischen musiktherapeutischen Mittel in der Behandlung nicht zum Tragen kommen werden.

Im Verlauf einer musiktherapeutischen Behandlung kann es zu Einheiten oder Phasen kommen, in denen z.B. die verbale Bearbeitung oder Reflexion emotionaler oder gedanklicher Inhalte im Vordergrund stehen oder Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten im Sinne eines erfolgreichen Therapiefortschrittes andere Medien wie Bewegung oder bildnerisches Gestalten hinzuziehen. In diesem Fall hat die Musiktherapeutin oder der Musiktherapeut nachweislich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zum therapeutischen Einsatz dieser Medien zu verfügen.

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Aufklärungspflicht

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten haben insbesondere über den geplanten Behandlungsablauf, die Risiken der Behandlung, die Alternativen der bzw. zur musiktherapeutischen Behandlung sowie die Kosten der Behandlung aufzuklären.

▶ **Muster-Vereinbarung für musiktherapeutische Behandlungen (siehe Anhang 1)**

Das Formular ist als Arbeitsbehelf für die Therapievereinbarung zu sehen. Es gibt an, welche Inhalte als unverzichtbare Bestandteile einer Therapievereinbarung zu betrachten sind.

Ob bei den Mustern auf die Form des Formulars zurückgegriffen wird, bleibt den Berufsangehörigen selbst überlassen bzw. ist bei der Berufsausübung in einer Institution zu prüfen, ob nicht durch verwendete Behandlungsvertragsformen die zu vereinbarenden Inhalte bereits abschließend erfasst werden.

4.2 Anbieten musiktherapeutischer Dienste und Leistungen in der Öffentlichkeit

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Werbebeschränkung und des Provisionsverbotes auf alle Bereiche der Öffentlichkeit anzuwenden sind und sorgen dafür, dass das Anbieten ihrer Leistungen auch im Internet der gebotenen Sachlichkeit entspricht. Sie enthalten sich aktiver Angebotsstellungen, die an der Schnittstelle zwischen Information und Werbung liegen (z.B. Autoaufschriften, Postwurfsendungen).

Sie achten auf die klare inhaltliche und darstellungsbezogene Abgrenzung ihrer musiktherapeutischen Behandlungsangebote zu anderen gesetzlich geregelten therapeutischen Angeboten (Psychotherapie, Klinische Psychologie, gehobene medizinisch-technische Dienste u.a.), insbesondere auch im Rahmen einer Internet-Präsenz.

Eine besonders sorgfältige Trennung ist geboten, wenn Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten auch andere Dienstleistungen anbieten, die nicht im Rahmen eines

Gesundheitsberufes gesetzlich geregelt sind, wie Klangmassage, Musikunterricht, Yoga oder humanenergetische Hilfestellungen. In diesem Kontext ist auf die Richtlinie des Gesundheitsressorts für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden zu verweisen.

➤ **Muster-Schild (siehe Anhang 3)**

Das Muster-Schild ist als Arbeitsbehelf für die Gestaltung eines Schildes zu sehen. Es gibt an, welche Inhalte als unverzichtbare und welche als optionale Elemente eines Schildes zu betrachten sind.

4.3 Geschenkkannahme

Es kann vorkommen, dass Behandelte oder deren Angehörige die behandelnde Musiktherapeutin oder den behandelnden Musiktherapeuten beschenken möchten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Annahme von Geschenken vermieden werden soll. Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sind sich dessen bewusst, dass ihre Reaktion auf Geschenke die therapeutische Beziehung – sowohl positiv als auch negativ – beeinflussen kann.

Bei der Entscheidung, ob ein Geschenk angenommen oder abgelehnt werden soll, beachten Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten jedenfalls folgende Aspekte²:

- Alter der Patientin und des Patienten bzw. Klientin und Klienten: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alte Menschen etc.
- Kultureller Hintergrund der Patientin oder des Patienten bzw. Klientin oder Klienten: In vielen Kulturen ist es üblich, seiner Wertschätzung und Dankbarkeit durch kleine Geschenke Ausdruck zu verleihen; diese Menschen könnten eine Ablehnung ihrer Geschenke nicht verstehen bzw. missverstehen, wenn ihre Geschenke abgelehnt werden.
- Materieller Wert des Geschenks (Ortsüblichkeit)
- Zeitpunkt der Übergabe (bei Beendigung der Behandlung versus während laufender Behandlung)
- Kontext, in dem das Geschenk übergeben wird (Klinik, freie Praxis etc.)
- Schenkmotivation der Patientin und des Patienten bzw. Klientin und Klienten

² Grundlagen für diesen Abschnitt: Sonnenmoser, M. (2009); American Counseling Association (2014).

4.4 Psychohygiene

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten tragen in für sie geeigneter Weise dafür Sorge, mit den eigenen Kräften und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen.

4.5 Berufshaftpflichtversicherung

Eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten haben eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34 MuthG abzuschließen.

5 Spezielle Grundsätze

5.1 Grundsatz der Anwendung

Die Ausbildungseinrichtungen, Berufs- und Fachverbände anerkennen diese Richtlinie als ihren gemeinsamen Grundstandard bezüglich Begriffsdefinitionen, Ethik, Forschung und weiterer Anforderungen in der Musiktherapie.

5.2 Musiktherapeutische Beziehung

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten verpflichten sich, in der therapeutischen Beziehung zu behandelten Personen mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verantwortungsvoll umzugehen. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt vor, wenn Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten ihre eigenen Bedürfnisse, insbesondere in emotionaler, ökonomischer, politischer, religiöser oder sexueller Hinsicht, mit Hilfe der Patientin und des Patienten bzw. Klientin und Klienten befriedigen oder über das Wohl der behandelten Person stellen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung von Patientinnen und Patienten und Klientinnen und Klienten.

Musiktherapeutische Behandlungen mit spezifischen nonverbalen Kontaktmöglichkeiten, die mit starker emotionaler oder körperlicher Nähe einhergehen, verpflichten Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten zu besonders bewusster Reflexion des eigenen Handelns, der eigenen Bedürfnisse und zur Achtung der Persönlichkeitsgrenzen der Behandelten, insbesondere bei nicht einwilligungsfähigen Personen, wie z.B. Menschen mit schwerer Behinderung, Patientinnen/Patienten in intensivmedizinischer Versorgung, Patientinnen/Patienten mit Bewusstseinsstörungen oder Kindern, insbesondere Frühgeborenen.

5.3 Wirkung und unerwünschte Nebenwirkungen des Mediums Musik innerhalb der Behandlung

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten nützen, wie auch andere Berufsgruppen, Musik als kreatives Medium, z.B. als kommunikatives Element, oder um dem therapeutischen Prozess dienliche Atmosphären zu schaffen.

Darüber hinaus sind Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten befähigt, das Medium Musik als Methode und als Interventionsform gezielt therapeutisch einzusetzen. Grundlage dafür ist die wissenschaftlich fundierte theoretische und praktisch-fachliche Kompetenz und Erfahrung in Bezug auf die Wirkung von Musik sowie die eigene musiktherapeutische Selbsterfahrung.

Auf Grund dieses Wissens und dieser Erfahrungen wahren Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten ein hohes Bewusstsein sowohl für die Wirkung als auch das Risikopotential des musiktherapeutischen Einsatzes von Musik und passen deren Einsatz situativ den Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten und Klientinnen und Klienten an.

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sind respektvoll in Bezug auf den kulturellen – dabei insbesondere den musikalischen – Hintergrund ihrer Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten.

5.4 Setting und Gestaltung eines Musiktherapie-Raumes

Behandlungsräume sollen so gestaltet sein, dass sie die musiktherapeutische Behandlung durch ihre Atmosphäre fördern und dass sie für methodenbezogene Arbeitsschwerpunkte ausreichend ausgestattet sind.

Es soll Bedacht darauf genommen werden, dass

- körperlich, vor allem motorisch eingeschränkten Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten entgegen gekommen wird (Barrierefreiheit, gute Erreichbarkeit und leichte Handhabung von Instrumenten),
- durch Sichtschutz und gegebenenfalls Schalldämmung eine vertrauliche Atmosphäre gewährleistet sowie eine unnötige Einschränkung des musikalischen Ausdrucks vermieden wird,
- die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet wird.

Dies gilt auch für einen musiktherapeutischen Arbeitsraum, wenn sich der Arbeitsort innerhalb der Privatwohnung der Musiktherapeutin oder des Musiktherapeuten befindet, wobei in diesem Fall zusätzlich auf Zumutbarkeit, Ungestörtheit und einen geeigneten Zugang zur Toilette zu achten ist.

Bei Hausbesuchen ist auf die Zumutbarkeit für die Musiktherapeutin oder den Musiktherapeuten und Patientin und Patienten bzw. Klientin und Klienten sowie die Ungestörtheit besonders zu achten.

Bei musiktherapeutischer Behandlung in Einrichtungen der psychosozialen Versorgung sind insbesondere die Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht sowie die Ungestörtheit zu beachten.

5.5 Instrumentarium und sonstige Arbeitsmaterialien

Im musiktherapeutischen Behandlungsraum ist jede Gefährdung durch Verletzungen oder mangelnde Hygiene auszuschließen.

Daraus erwächst die Verantwortung,

- a) Instrumente sicher aufzustellen, ausreichend zu befestigen und regelmäßig zu warten oder warten zu lassen. Bei zu geringer Gefahreneinsicht von Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten bezieht sich diese Verantwortung auf spezielle Instrumente (z.B. scharfkantig, schwer, fragil), auf bestimmte Situationen (z.B. hohe Aggression, herabgesetzte Kontrollfähigkeit) und auf bestimmte Gruppen behandelter Personen (z.B. Kinder, kognitiv eingeschränkte Personen).
- b) für eine ausreichende Reinigung oder Desinfektion von Instrumenten Sorge zu tragen, insbesondere nach der Benützung von Instrumenten durch Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten mit erhöhtem Speichelfluss oder bei Mundkontakt.

5.6 Anbieten von Online-Musiktherapie

Berufsangehörige der Musiktherapie dürfen musiktherapeutische Leistungen bei fachlich oder örtlich begründeter Notwendigkeit im Einvernehmen mit Patientinnen bzw. Patienten IT-gestützt (Informationstechnologie-gestützt) oder fernmündlich jeweils synchrone audio- und videobasierte Musiktherapie erbringen, sofern hierbei die Einhaltung aller Berufspflichten, der Verschwiegenheit sowie der bestmöglichen Barrierefreiheit im digitalen Raum gewährleistet ist. Die Begründung der Notwendigkeit ist jedenfalls von Seiten der bzw. des Berufsangehörigen zu dokumentieren.

Ebenfalls gilt es, die Vertraulichkeit zu wahren und, soweit möglich, die Kenntnisnahme von Inhalten und Gesprächen durch Dritte auszuschließen. Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind die im Musiktherapiegesetz normierten Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, sowie

Datensicherungsmaßnahmen (etwa verschlüsselte Kommunikation, Endgerät am aktuellen Stand der Technik, Zugriff auf das Endgerät nur durch die bzw. den Berufsangehörige:n).

5.7 Audio- und Video-Aufzeichnungen

Grundsätzlich müssen Zustimmungen zu Audio- und Video-Aufzeichnungen im Rahmen der musiktherapeutischen Behandlung durch Patientinnen/Patienten und Klientinnen/Klienten nicht zwingend schriftlich erteilt werden. Aus Beweissicherungsgründen ist jedoch eine schriftliche Vorgangsweise empfehlenswert.

Dies gilt auch für die Verwendung solcher Aufzeichnungen außerhalb des musiktherapeutischen Settings. Eine Einwilligung hierzu kann im Anlassfall oder bereits in der Behandlungsvereinbarung gegeben werden. Für die Verwendung von Audio- und Video-Aufzeichnungen für Forschungs- und Ausbildungszwecke (z.B. Vorträge, Prüfungen, Supervision) wird ergänzend auf Punkt 6 verwiesen.

5.8 Dokumentation musiktherapeutischer Behandlung

Eine adäquate Aufzeichnung des Behandlungsverlaufes stellt für die Musiktherapeutin und den Musiktherapeuten eine bedeutsame Hilfe bei der verantwortungsvollen Planung und Reflexion der Therapie und eine gesetzlich normierte Berufspflicht dar. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten oder erforderlichenfalls ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer oder ihrem Vorsorgebevollmächtigten sowie Personen, die von der behandelten Person als einsichtsberechtigt benannt wurden, ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

Die Dokumentation der musiktherapeutischen Behandlung darf nur jene Inhalte umfassen, die Gegenstand der Behandlung sind. Werden neben der gesetzlich geforderten Dokumentation persönliche Aufzeichnungen geführt, so achten Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten auf eine von der gesetzlichen Dokumentation getrennte, sichere Aufbewahrung derselben. Sie verfassen die Dokumentation in einer Weise, dass die Patientin und der Patient sowie die Klientin und der Klient oder die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter oder die Vorsorgebevollmächtigten, sowie andere von der Patientin und dem Patienten sowie der Klientin und dem Klienten benannten einsichtsberechtigten Personen von ihrem Einsichtsrecht

Gebrauch machen können. Höchstpersönliche Aufzeichnungen sind vom Einsichtsrecht ausgeschlossen.

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sind sich bewusst, dass der Dokumentation im Hinblick auf einen etwaigen Haftungsprozess als Beweissicherung eine bedeutsame Rolle zukommen kann. Weiters kann sie auch zur Klärung von Fragen gegenüber Kostenträgern im Gesundheitswesen relevant werden.

Für die gesetzlich geforderte Dokumentationsaufbewahrung im Todesfall geben Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten dem Gesundheitsressort mithilfe des bereitgestellten Formblattes eine Person aus dem Kolleginnenkreis oder Kollegenkreis bekannt, die im Falle des Ablebens die Pflicht der Dokumentationsaufbewahrung übernimmt.

▶ **Muster-Dokumentation für musiktherapeutische Behandlungen (siehe Anhang 2)**

Die Formulare sind als Arbeitsbehelf für die Dokumentation zu sehen. Sie geben an, welche Inhalte als unverzichtbare Bestandteile in der musiktherapeutischen Behandlung zu dokumentieren sind.

6 Grundsätze zur Musiktherapieforschung

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Musiktherapie sowie der Erforschung der Wirkungen der Musiktherapie beteiligen sich Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten in der ihnen angemessenen Weise und nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Bei allen Forschungsprojekten, die Patientinnen/Patienten oder Klientinnen/Klienten entweder direkt oder indirekt einbeziehen, sind das Wohl und die Sicherheit der Behandelten vorrangig.

Ist die Einbeziehung von musiktherapeutischen (Kranken-)Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen für den musiktherapeutischen Prozess zu reflektieren und eine Aufklärung der betroffenen Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten über mögliche Risiken und Vorteile ihrer Teilnahme am Forschungsvorhaben sicherzustellen. Teilnehmende Personen (die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter oder Vorsorgebevollmächtigte) müssen im Vorfeld der Mitwirkung am Forschungsvorhaben ihre Einwilligung erklären und können diese jederzeit widerrufen bzw. ihre Teilnahme beenden.

Soweit Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten Unterlagen aus ihrer musiktherapeutischen Praxis für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten im Rahmen deren Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

Falls erforderlich, sollen Forschungsprojekte vor Beginn durch eine zuständige Ethikkommission geprüft werden.

Geistiges Eigentum von Kolleginnen und Kollegen ist zu respektieren. Bei Präsentationen und Publikationen sollen alle Beteiligten erwähnt werden, welche maßgeblich zu ihrer Verwirklichung beigetragen haben.

7 Grundsätze zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Gesundheitsberufen

Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten kooperieren mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder Vertreterinnen und Vertretern anderer Wissenschaften und achten bei diesen Kooperationen und Konsultationen auf die Einhaltung der bestehenden Berufspflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht.

Für die Erfüllung der Aufgabe der Musiktherapie und für die Förderung und Wahrung des Ansehens des musiktherapeutischen Berufsstandes verhalten sich die Berufsangehörigen im Umgang mit Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung kollegial.

Dies ist Grundlage für das produktive Zusammenwirken bei der Abklärung und Behandlung von Störungen und Leidenszuständen, bei der Förderung wirksamer Prophylaxemaßnahmen in der Gesellschaft, bei der Anhebung des Wissensstandes und der Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im eigenen Berufsstand wie auch in anderen Gesundheitsberufen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung der wissenschaftlich begründeten Musiktherapie notwendigen Auseinandersetzung innerhalb der Musiktherapie und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreterinnen und Vertretern herabzusetzen oder zu diffamieren;
- kein unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber Berufskolleginnen/Berufskollegen und Vertreterinnen/Vertretern anderer Gesundheitsberufe an den Tag zu legen, sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Berufsangehöriger und Angehöriger anderer Gesundheitsberufe zu enthalten, bei begründetem Verdacht

unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von Berufskolleginnen und Berufskollegen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend der Ethik- und Berufsrichtlinie damit angemessen umzugehen.

- Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Praxisräumen zusammenschließen und Hilfspersonen beschäftigen. Bedienen sich Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten bei der Berufsausübung Hilfspersonen (Studierende, Musikerinnen/Musiker, Bürokräfte u.a.), so achten sie darauf, dass auch diese die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten, einhalten.

8 Grundsätze für Streitfälle und Umgang mit Verstößen gegen die Ethik- und Berufsrichtlinie

Bei Auseinandersetzungen zwischen Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten betreffend berufliche oder kollegiale Pflichten ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung im Rahmen der Berufsvertretungsverbände anzustreben. Diese sehen dafür Regelungen und Einrichtungen (Schlichtungsstellen o.Ä.) vor.

Für die Behandlung von Beschwerden seitens Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten sind in den Berufsverbänden ebenso geeignete Vorgangsweisen und Einrichtungen vorzusehen sowie allenfalls weitere Beschwerde-, Schlichtungs- oder Schiedsstellen zu befassen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder standeswidrig verhält, besteht die Möglichkeit, sich vorerst vertraulich mit ihr oder ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts sollen die zuständigen Einrichtungen der Berufsverbände davon in Kenntnis gesetzt werden.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Berufsethik bzw. eine Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen sind geeignet, die Vertrauenswürdigkeit der Berufsangehörigen in Frage zu stellen. Diese sind an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

Anhang 1: Muster-Vereinbarung für musiktherapeutische Behandlungen

Frau/Herr _____ und Frau/Herr _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

schließen nachfolgende Vereinbarung über eine musiktherapeutische Behandlung:

Vereinbarung der Rahmenbedingungen für die Behandlung:

Behandlungsziele:
Geplante Dauer der Behandlung/Beratung:
Geplantes Setting: <input type="checkbox"/> Einzeltherapie <input type="checkbox"/> Gruppentherapie <input type="checkbox"/> Paartherapie <input type="checkbox"/> Anderes Setting, und zwar
Frequenz der Behandlungen:
Höhe des Honorars:
Zahlungsmodalitäten (inkl. Ausfall von Behandlungseinheiten):
Ausfallsregelung: Ausgefallene Musiktherapiestunden werden in Rechnung gestellt, wenn sie nicht bis spätestens _____ Stunden oder _____ Tage ³ vorher abgesagt werden.
Urlaubsregelung :
Sonstige Vereinbarungen :

³ Empfohlen werden maximal 2 Werktage

Zuweisung:

Die Patientin und der Patient sowie die Klientin und der Klient bringt vor Behandlungsbeginn, spätestens aber vor der zweiten Behandlung, eine Zuweisung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Klinischen Psychologin oder eines Klinischen Psychologen oder einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten bei.

Dokumentation:

Die Patientin/der Patient oder die Klientin/der Klient erklärt sich mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitung im Rahmen der (gesetzlich vorgeschriebenen) Dokumentation einverstanden.

Einwilligung zur Behandlung:

durch die Klientin oder dem Klienten bzw. die Patientin oder der Patient:	
Ort, Datum _____	Unterschrift _____
durch die gesetzliche Vertretung	
Ort, Datum _____	Unterschrift _____
—	

Anhang 2: Muster-Dokumentation für musiktherapeutische Behandlungen

a) Gesamtübersicht – Musiktherapeutische Behandlung

Musiktherapeutin/Musiktherapeut:

Vor- und Nachname:	Arbeitsort:
--------------------	-------------

Patientin/Patient oder Klientin/Klient:

Vor- und Nachname:	Wohnadresse:
Telefon:	E-Mail:
Sozialversicherungsnummer:	Geburtsdatum:

Persönliche Daten:

Zuweisende Einrichtung oder Person:	
Anlass für die Behandlung:	
Diagnose(n) nach ICD-10 (DSM-IV):	
Medikation (Namen der Medikamente und der verschreibenden Ärztin/des verschreibenden Arztes):	
Zeitraum der Behandlung: Datum Beginn: Datum Ende:	
Anzahl der Behandlungseinheiten:	
Angewandte Behandlungsmethoden:	
In die Behandlung/Beratung mit einbezogene Personen:	
Setting: <input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> Paar <input type="checkbox"/> Gruppe <input type="checkbox"/> Anderes Setting, und zwar:	
Erfolgte Aufklärungsschritte: <input type="checkbox"/> Behandlungsablauf <input type="checkbox"/> Behandlungsrisiken	

<input type="checkbox"/> Alternativen zur musiktherapeutischen Behandlung <input type="checkbox"/> Behandlungskosten <input type="checkbox"/> Verschwiegenheitspflicht	
Art des Abschlusses: <input type="checkbox"/> Abgeschlossen <input type="checkbox"/> Abgebrochen, weil	
Allfällige Unterbrechungen mit dem Hinweis auf deren Dauer und Grund:	
Empfehlungen, Zuweisungen etc. während der Behandlung/Beratung:	
Befunde von Ärztinnen/Ärzten:	
Besondere Vorkommnisse während der Behandlung:	
Erfolgte Einsichtnahmen in die Dokumentation:	
Begründungen bei Verweigerung in die Einsichtnahme:	
Sonstiges:	

b) **Zusammenfassung** des Verlaufes der musiktherapeutischen Behandlung oder Beratung

Patientin/Patient oder Klientin/Klient: _____

Datum	Themen	Therapieverlauf, Anmerkungen

Einsichtnahmen in die Dokumentation:

Datum:	Grund für die Einsichtnahme	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person

Anhang 3: Musterschild

a) Minimalvariante (was *muss* enthalten sein?):

<p style="text-align: center;">Mag. art.</p> <p style="text-align: center;">Musiktherapeutin/Musiktherapeut</p> <p style="text-align: center;">Tel. 0123 456789</p>
--

b) Variante (was *kann* enthalten sein?):

Variante 1:

<p style="text-align: center;">Musiktherapeutische Praxis</p> <p style="text-align: center;">, MA</p> <p style="text-align: center;">Musiktherapeutin/Musiktherapeut</p> <p style="text-align: center;">Arbeitsschwerpunkte:</p> <p style="text-align: center;">Sprachkenntnisse:</p> <p style="text-align: center;">Mitglied des</p> <p style="text-align: center;">Terminvereinbarung: 0123 456789 oder n.n@abc.at</p> <p style="text-align: center;">Nähere Informationen: www.mth.at</p>
--

Variante 2:

<p style="text-align: center;">Ordination für Musiktherapie</p> <p style="text-align: center;">Mag. art.</p> <p style="text-align: center;">Musiktherapeutin; Weiterbildung in</p> <p style="text-align: center;">Stiege 3, Tür 8</p>

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 10.00 - 17.00 Uhr

Keine Kassen

Terminvereinbarung unter 0123 456789 oder n.n@abc.at

Variante 3:

Praxisgemeinschaft

Mag. art. Dr. phil.	0123 456789
Musiktherapeut	n.n@abc.at
, MA	0123 987654
Musiktherapeutin	musiktherapie@abc.at

Bei gleichzeitiger Berufsberechtigung für andere gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe ist ein Schild ausreichend.

c) nicht zulässige Variante (was *darf nicht* enthalten sein?):

Mag. art. .

Expertin für Musiktherapie

Tel. 0123 456789

Erfolgsgarantie

Jede 5. Behandlung gratis

Literaturverzeichnis

American Counseling Association (2014). *Code of Ethics*

www.counseling.org/Resources/aca-code-of-ethics.pdf

Ethikrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen

Fortbildungsrichtlinie für Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen

Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über das Verhalten in der Öffentlichkeit (Werberichtlinie)

Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen und religiösen Methoden

European Music Therapy Confederation (2005). *Ethical Code*. <http://emtc-eu.com/ethical-code/>

Sonnenmoser, M. (2009). Ethik in der Psychotherapie: Wie willkommen sind Geschenke? *Deutsches Ärzteblatt*, 10, 446-447

Abkürzungen

MuthG.	Musiktherapiegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Nr..	Nummer
Bzw.	beziehungsweise
u.a.	unter anderem
o.Ä.	oder Ähnliches

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSSGPK),
Radetzkystraße 2, 10e0 Wien

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Stand: Februar 2025

